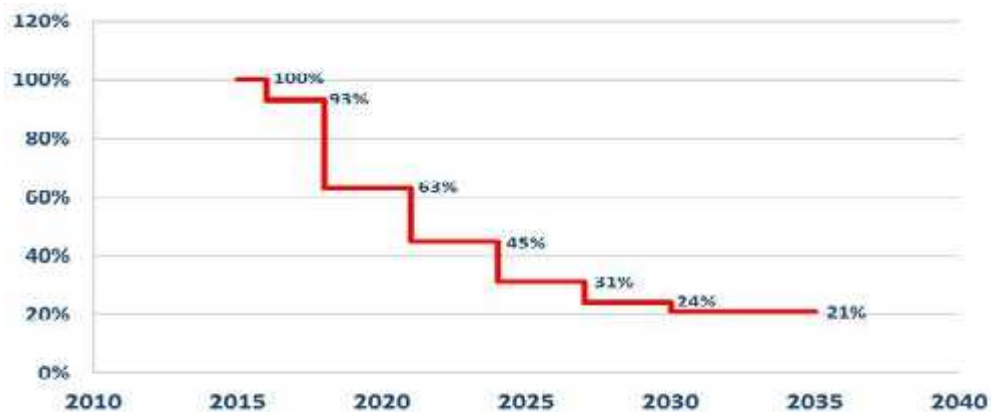


AUSZUG aus der F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Am 16. Dezember 2013 erfolgte in Brüssel im Rahmen des Trilogs zwischen der EU-Kommission, dem Europäischen Rat und dem EU-Parlament eine Einigung zur Revision der F-Gase-Verordnung. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12. März 2014 mit großer Mehrheit die Neufassung der F-Gas-Verordnung zugestimmt. Nach der Annahme durch den Europäischen Rat am 14. April 2014 wurde die neue Verordnung (EU) Nr. 517/2014 am 20.05.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung erhielt die neue F-Gas-Verordnung Gesetzeskraft und ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

→ Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (Artikel 15)

Es erfolgt eine schrittweise Reduktion der HFKW-Mengen, die in die EU in Verkehr gebracht werden dürfen.



→ Dichtigkeitskontrollen (Artikel 4)

Die Betreiber von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, sowie Kühllastwagen, Kühlanhänger und ORC-Systeme, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial, das fünf Tonnen CO₂ oder mehr entspricht, enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Dichtheit kontrolliert wird.

jährliche Kontrollintervalle nach CO₂-äquivalenter Füllmenge:

Kältemittel	GWP-Wert	ab 5 Tonnen jährl. Kontrolle
R-134a	1430	3,50 kg
R-404A	3922	1,27 kg
R-407C	1774	2,82 kg



Führung von Aufzeichnungen (Artikel 6)

Die Betreiber von Einrichtungen, für eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen **Aufzeichnungen**, die die u.a. folgenden Angaben enthalten:

- Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase;
- Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;
- Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats;
- Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen;

Ausbildung und Zertifizierung (Artikel 10)

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 1. Januar 2017 Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme für die folgenden Personen auf:

- Personen, die die Einrichtungen installieren, warten, instand halten, reparieren
- -Personen, die die Kontrollen auf Dichtheit durchführen;
- - Personen, die fluorierte Treibhausgase rückgewinnen;

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.